



Bauen im Außenbereich - Informationen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Bauliche Anlagen führen in der Regel zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und ggf. des Landschaftsbildes. Sie stellen damit einen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne dar, der durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) definiert nicht nur Eingriffe in Natur und Landschaft sondern enthält auch Regelungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt. Stellt das Bauvorhaben einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar, sind die weiteren Regelungen der §§ 15 - 18 zu beachten und anzuwenden.

- Bereits im Planungsprozess sind Anforderungen zu berücksichtigen und fließen Wünsche zur Gestaltung und Funktionalität ein, z. B. zur Lage, Ausrichtung und räumlichen Gliederung des Gebäudes. In dieser Planungsphase sollten auch die Aspekte des Naturschutzes und der Freiraumgestaltung einbezogen werden. Grundsätzlich sind die Vorhabenträger verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen, z. B. durch eine Eingrünung und Bepflanzung des Baugrundstücks.

- Mit den Bauantragsunterlagen sind neben der Baubeschreibung alle Umstände zu benennen, die den Eingriff in den Naturhaushalt darstellen und eine Beurteilung durch die Naturschutzbehörde ermöglichen, dazu zählen z. B. Angaben zur Versiegelung von Flächen oder der Verlust von Sträuchern und Bäumen. Neben Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sind auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einschließlich der Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich oder Ersatz benötigten Flächen, darzustellen (§ 17 Absatz 4 BNatSchG). Bei größeren Bauvorhaben im Außenbereich wie Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Hallen, Silobehältern u. ä., ist eine Beratung bzw. Planung durch Landschaftsarchitekten oder gärtnerisch geschulte Fachkräfte sinnvoll.

- **Notwendige Unterlagen zum Bauantrag**

Um die Auswirkungen des Bauvorhabens prüfen zu können, sind dem Bauantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bisheriger Zustand des Baugrundstücks (Bestand):

- Darstellung im Lageplan mit kurzer Beschreibung
- Nutzungsart (Wiese, Acker, Garten)
- Verkehrsflächen, befestigte Flächen (in m²)
- Vorhandener Gehölzbewuchs mit Angabe von Größe und Art

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der z. Z. gültigen Fassung

2. Planung:

- Darstellung im Lageplan mit kurzer Beschreibung
- Art und Umfang des Bauvorhabens (Größe, Materialien, Farbe)
- Verkehrsflächen (z. B. Hofflächen, Zufahrten) mit Angabe der Befestigungsart
- ggf. Erweiterungsabsichten auf dem Gelände, weitere Bauabschnitte

3. Ausgleichsmaßnahmen:

- Begrünungsplan mit Erläuterungstext (Art und Umfang der Pflanzung, Gehölzauswahl)
- Darstellung der Pflanzflächen im Lageplan und nach Notwendigkeit von Extensivierungsflächen oder anderen Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Hinweise sollen als Anhaltspunkte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Bauvorhaben

Als Ausgleich sind einheimische Gehölze zu pflanzen. Sie sollen helfen, das Bauwerk in die umgebende Landschaft einzufügen. Geeignet sind mehrreihige Pflanzungen aus Bäumen und Sträuchern oder locker angeordnete Gehölzgruppen. Die in Frage kommenden Arten und notwendigen Qualitäten werden im Folgenden aufgeführt.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Bauvorhaben

Eine wesentliche Beeinträchtigung ist die Versiegelung der Bodenoberfläche durch das Bauwerk sowie die Anlage von Wegen, Zufahrten, Terrassen, Garagen oder Parkplätzen. Durch die Befestigung verliert der Boden seine natürlichen und für den Naturhaushalt wichtigen Funktionen.

Diese Beeinträchtigung muss ausgeglichen werden. Wird das Bauvorhaben auf einer Ackerfläche geplant, ist für vollversiegelte Flächen (z. B. Gebäude und wasserundurchlässige Bereiche) eine ökologische Flächenaufwertung von 1 : 1 und für teilversiegelte Flächen (z. B. wassergebundene Wegedecken) von 1 : 0,5 zu berücksichtigen. Zum Beispiel:

- die Beseitigung vorhandener, nicht mehr benötigter versiegelter Flächen wie asphaltierte Wege oder Hofbefestigungen,
- die Bepflanzung von Acker- oder Rasenflächen mit einheimischen Gehölzen,
- die Extensivierung von Ackerflächen,
- die Anlage von Obstwiesen.

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern auf dem Baugrundstück

Als Ausgleich für eine nicht zu vermeidende Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zur Durchführung des Bauvorhabens sind neue Gehölze zu pflanzen. Anpflanzungen von Zier- oder Nadelgehölzen (Koniferen) können nicht als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Aus Naturschutzsicht sinnvoll sind ausschließlich Gehölzpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen.

Hinweise zu unvermeidbaren Gehölzbeseitigungen und zum Artenschutz

Unvermeidbare Gehölzbeseitigungen sollten zum Schutz der Vogelwelt möglichst nur in der Vegetationsruhe, d. h. von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) verbietet das Fangen, Verletzen und Töten von Vögeln und deren Brut sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (z. B. Höhlen, Nester) während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeit.

Baum- und Strauchpflanzungen

Bei Gehölzpflanzungen sind Art, Anzahl und Pflanzqualität der Gehölze zu benennen. Lage und Umfang der Pflanzung sind in einem Begrünungsplan darzustellen. Hierzu einige Tipps:

Pflanzqualitäten:

Es sollte möglichst heimisches, standortgerechtes Pflanzgut verwendet werden. Folgende Pflanzqualitäten sollten berücksichtigt werden:

- **Bäume I. Größenordnung**
Hochstamm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 10 - 12 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Größe 200 - 250 cm
- **Bäume II. Größenordnung**
Heister, ohne Ballen, 2 x verpflanzt, Größe 150 - 200 cm
- **Sträucher**
2 x verpflanzt, ohne Ballen, Größe 60 - 100 cm

Pflanzabstände:

Generell ist für Gehölzgruppen und mehrreihige Pflanzungen ein Reihenabstand von 2 m anzusetzen. Innerhalb der Pflanzreihen sollte der Abstand der Bäume I. Größenordnung untereinander min. 16 m und bei Bäumen der II. Größenordnung min. 8 m betragen. Für Sträucher sollte innerhalb der Reihe ein Pflanzabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Auswahl von Gehölzen für Standorte mit durchschnittlich guter Wasser- und Nährstoffversorgung:

Bäume I. Größenordnung

Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*), Bergahorn² (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sandbirke (*Betula pendula*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Feldulme (*Ulmus minor*)

Bäume II. Größenordnung

Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hecken- oder Hundsrose (*Rosa canina*)

Kletterpflanzen

Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Echter oder Wilder Wein (*Vitis vinifera*)

² **Achtung!** Samen und Keimlinge des Bergahorns können bei Pferden zu tödlichen Erkrankungen führen. Dies sollte bei Planungen und Pflanzungen berücksichtigt werden.

Auswahl von Gehölzen für feuchte Standorte:

Bäume I. Größenordnung

Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Stieleiche (*Quercus robur*), Silberweide (*Salix alba*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Lorbeerweide (*Salix pentandra*)

Bäume II. Größenordnung

Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Salweide (*Salix caprea*)

Sträucher

Faulbaum (*Frangula alnus*), Mandelweide (*Salix triandra*), Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrchenweide (*Salix aurita*), Korbweide (*Salix viminalis*), Purpurweide (*Salix purpurea*)

Obstwiesen

Bei der Anlage einer Obstwiese sollte ein Abstand der Obstbäume von 8 - 10 m berücksichtigt und möglichst Hochstämme verwendet werden, die auf Sämlingsunterlage gezogen wurden. Nachfolgend eine reichhaltige Auswahl verschiedener alter und nach Möglichkeit zu bevorzugender Obstsorten:

Apfelsorten

Alkmene, Berlepsch (Goldrenette) Biesterfelder Renette, Blenheim, Boskoop, Dülmener Rosenapfel, Eifeler Rambour, Finkenwerder Prinzenapfel, Geflammtter Kardinal, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Gravensteiner, Harberts Renette, Holsteiner Cox, Horneburger Pfannkuchen, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kasseler Renette, Klarapfel (Weißer), Krügers Dickstiel, Landsberger Renette, Luxenburger Renette, Martens Sämling, Moringer Rosenapfel, Notarisapfel, Ontario, Pfirsichroter Sommer, Prinz Albrecht v. Preußen, Prinzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterambour, Riesenboiken, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Roter Bellefleur, Schöner von Haseldorf, Schöner v. Nordhausen, Tiefenblüte, Winterglockenapfel, Zuccalmaglio Renette

Birnsorten

Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Doppelte Philippsbirne, Frühe aus Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gräfung von Paris, Köstliche von Charneu, Madame Verte, Prinzessin Marianne, Vereinsdechantbirne

Zwetschen- und Pflaumensorten

Bühler Frühzwetsche, Elena, Graf Althanns Reneklode, Hanita, Hauszwetschge, Kirkes Pflaume, Mirabelle von Nancy, Ontariopflaume, Oullins Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge

Kirschsorten

Süßkirschen

Burlat, Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Kordia, Regina, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Teickners Schwarze Herzkirsche,

Sauerkirschen

Heimanns Rubin Weichsel, Ungarische Weichsel, Gerema

Weitere Informationen können Sie bei Bedarf vom nachstehenden Personenkreis erhalten:

Ansprechperson	Telefon	örtlicher Beratungsbereich
Herr Bernd	05522 960-4695	Gemeinde Bad Grund (Harz), Städte Osterode am Harz und Bad Sachsa, Samtgemeinden Hattorf am Harz und Walkenried
Frau Bohländer	0551 525-2374	Gemeinden Gleichen und Friedland, Stadt Hann. Münden (Stadt Münden, Bonafort, Gimte, Volkmarshausen)
Frau Dreetz	0551 525-2808	Flecken Adelebsen und Bovenden, Gemeinde Staufenberg
Frau Molthan-Schmitz	0551 525-2342	Samtgemeinde Dransfeld, Stadt Hann. Münden (Hedemünden, Hemeln, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Wiershausen), Gemeinde Rosdorf
Herr Rademacher	0551 525-2164	Samtgemeinden Gieboldehausen und Radolfshausen, Städte Duderstadt, Herzberg am Harz und Bad Lauterberg im Harz

E-Mail: naturschutz@landkreisgoettingen.de